

54. 1. Steht dem in einem städtischen Gaswerke beschäftigten und versicherten Arbeiter, der einen Betriebsunfall in einem der Stadt gehörigen Schulgebäude infolge einer mangelhaften baulichen Einrichtung des Gebäudes erlitten hat, auf Grund des § 140 Satzes 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes ein Entschädigungsanspruch gegen die Stadtgemeinde zu?

2. Haftet die Gemeinde der Berufsgenossenschaft, die wegen eines solchen Betriebsunfalles entschädigungspflichtig geworden ist, für deren Aufwendungen aus § 136 des genannten Gesetzes?

VL Zivilsenat. Ur. v. 21. Februar 1907 i. S. Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke (Kl.) w. Stadtgemeinde Krefeld (Bekl.).
Rep. VI. 806/06.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht Köln.

Am 8. Dezember 1903 führte der Gasarbeiter N. von Krefeld, der in Diensten des Gas- und Wasserwerkes der Beklagten stand und bei der Klägerin versichert war, in dem Erdgeschoß eines Volksschulgebäudes der Beklagten eine Rohrverlegung aus. Nach Beendigung der Arbeit begab er sich auf den Dachboden des Gebäudes, um einen dort beschäftigten Gasarbeiter zu bitten, die vorgeschriebene Bestätigung über seine Arbeitsleistung von dem — gerade abwesenden — Rektor der Schule unterschreiben zu lassen. Sofort nach Betreten des Bodens stürzte N. in einen nur mit einer Fensterscheibe

bedeckten Lichtschacht hinab und verstarb an den dabei erlittenen Verletzungen nach wenigen Stunden. Die Klägerin erachtete einen Betriebsunfall als gegeben und setzte gemäß der Vorschriften des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes die Entschädigung für die Witwe und Kinder des Verunglückten fest. Sie erhob dann gegen die Beklagte Klage auf Erstattung des bis Ende Januar 1905 den Hinterbliebenen N.'s entrichteten Betrages und auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, die an die Witwe N. vom 1. Februar 1905 ab zu zahlende Rente der Klägerin zu ersetzen.

Das Oberlandesgericht wies die Klage, der vom Landgericht stattgegeben war, ab.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Die Revision hat in erster Linie Verletzung des § 140 Gew.U.V.G. gerügt, weil der auf die Klägerin übergegangene Entschädigungsanspruch der Hinterbliebenen des Versicherten sich gegen die Beklagte nicht als Betriebsunternehmerin des städtischen Gaswerkes, sondern als Eigentümerin des Volksschulgebäudes richte, die Beklagte in letzterer Eigenschaft mithin Dritte im Sinne des § 140 sei.

Der Angriff konnte keinen Erfolg haben.

Das Reichsgericht hat unter dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 wiederholt Stellung zu der Frage genommen, ob in dem Falle, wo der Arbeiter in einem Betriebe verletzt wurde, in dem er nicht beschäftigt war, der Unternehmer dieses Betriebes als Dritter gemäß § 98 jenes Gesetzes zu betrachten sei, wenn er zugleich der Unternehmer des Beschäftigungsbetriebes war. Die Frage ist verneint; der Anspruch des Arbeiters auf Ersatz seines die Unfallrente übersteigenden Schadens gegen den Unternehmer ist abgewiesen worden (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 21 S. 51, Bd. 31 S. 79; vgl. Bd. 34 S. 70). Die erneute Prüfung unter der Herrschaft des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Juli 1900, die sich in dem gegenwärtigen Fall auch darauf zu erstrecken hatte, ob das gleiche gilt, wenn der Arbeiter den Betriebsunfall nicht in einem ihm fremden Betriebe desselben Unternehmers, sondern durch eine von dem Unternehmer zu vertretende unerlaubte Handlung irgend welcher Art erlitten hat, konnte zu keinem anderen Ergebnis führen.

Das zuerst ergangene Urteil des Reichsgerichts vom 14. Juni 1888 (Bd. 21 S. 51) ist bei der Untersuchung, was das Gesetz in § 95 (jetzt 135) unter „Betriebsunternehmer“ verstehe, zu dem Schlusse gelangt, daß als Betriebsunternehmer der Arbeitgeber des Beschädigten gemeint sei, der Arbeitgeber also nicht Dritter im Sinne des § 98 (140) sein könne. Dabei ist ein wesentliches Gewicht auf die gesetzgeberischen Vorarbeiten gelegt, aus denen sich ergebe, daß das Gesetz von dem Verhältnis des Arbeitgebers zum Arbeiter ausgegangen sei und die Beseitigung der Streitigkeiten zwischen ihnen über Ansprüche des Arbeiters aus Betriebsunfällen, sowie die Befreiung des Arbeitgebers von der Haftung wegen fahrlässiger Verursachung von solchen Unfällen bezweckt habe.

Man mag nun von der Eigenschaft des Betriebsunternehmers als Arbeitgebers, weil sie keinen Ausdruck im Gesetze gefunden hat, ganz absehen und den Veriiff des Betriebsunternehmers dahin bestimmen, daß darunter der Unternehmer des Betriebes, in dem der Arbeiter zur Zeit des Unfalls beschäftigt war, zu verstehen sei. Man mag selbst einräumen, daß für die streitige Frage eine weitgehende Folgerung aus den Vorarbeiten nicht zu ziehen sei, weil sie nur die Regelfälle im Auge gehabt, das verhältnismäßig seltene Vorkommnis aber, daß der Unternehmer von dem Arbeiter wegen eines Verschuldens in Anspruch genommen wird, das er gerade nicht als Unternehmer des Beschäftigungsbetriebes des Arbeiters begangen hat, unberücksichtigt gelassen hätten. Immer steht der Wortlaut des § 140 der von der Revision versuchten Auslegung als Schranke entgegen. Ist der in den §§ 135 und 136 bezeichnete Betriebsunternehmer eine und dieselbe Person mit dem Entschädigungspflichtigen, so kann dieser niemals eine dritte, d. h. eine von dem Betriebsunternehmer verschiedene, Person sein. Deshalb ist es auch gleichgültig, ob der Unternehmer den Betriebsunfall in einem versicherungspflichtigen Betriebe, wenn auch nicht in dem, in dem der verletzte Arbeiter versichert war, oder außerhalb eines solchen Betriebes, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer anderen Anlage oder sonstwie durch eine unerlaubte Handlung, als Tierhalter oder durch eine, wie der Betrieb einer Eisenbahn, von Gesetzes wegen zum Schadensersatz verpflichtende Tätigkeit, herbeigeführt hat. Die Entbindung des Unternehmers von der Haftpflicht findet in allen

diesen Fällen darin ihre Rechtfertigung, daß es ein Betriebsunfall, d. h. ein mit dem Beschäftigungsbetrieb des von ihm versicherten Arbeiters unmittelbar oder mittelbar zusammenhängender Unfall, ist, wegen dessen er belangt werden soll.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß § 140 in seiner dormaligen Fassung dann, wenn dem Unternehmer ein Verschulden außerhalb des Beschäftigungsbetriebes zur Last fällt, Härten für den verletzten Arbeiter mit sich führen kann. Dies hängt mit der weiten Ausdehnung zusammen, die die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes dem Begriffe des Betriebsunfalles gegeben hat.

Vgl. v. Woedike-Caspar, 5. Aufl. § 1 Bem. 9, und Handbuch der Unfallversicherung S. 32 flg., 51, 53 flg.

Diese Ausdehnung kommt an sich den Arbeitern zugute. Sie erhalten auch für Unfälle, die nur in losem Zusammenhange mit dem Beschäftigungsbetriebe stehen, und selbst bei eigener Fahrlässigkeit von der Berufsgenossenschaft die gesetzliche Rente, während sie nach dem gemeinen Rechte eine Entschädigung gegen den Unternehmer nur mittels des Nachweises einer unerlaubten Handlung oder der Haftung ex lege, d. h. in der Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht, erstreiten könnten. Auf der anderen Seite müssen sie sich freilich in den Fällen, wo ein Schadenersatzanspruch gegen den Unternehmer erweislich wäre, mit der Unfallrente begnügen.

Ebenso müssen die Berufsgenossenschaften bei Verlagung des Ersatzanspruches aus § 140 Satz 2 die Aufwendungen für den Verletzten bei derartigen Betriebsunfällen endgültig selbst tragen, ohne daß sie Deckung durch die Beiträge werden finden können, die der Unternehmer, der der Urheber des Unfalles war, nach § 29 zu leisten hat. Denn diese Beiträge bestimmen sich lediglich nach den von dem Unternehmer gezahlten Löhnen, sowie nach dem Gehrentarif. Bei der Einreihung eines Betriebes in eine Gefahrenklasse möchte es aber nicht leicht möglich sein, Betriebsunfälle, die sich aus dem Beschäftigungsbetriebe selbst nicht ergeben, daher kaum vorhersehbar sind, in Rechnung zu ziehen, wie denn auch die Berufsgenossenschaften außerstande sind, durch Unfallverhütungsvorschriften (§ 112) solche Unfälle hintanzuhalten.

Es ist ferner nicht übersehen worden, daß § 140 für die Großunternehmungen, die eine Vielzahl von gewerblichen Betrieben, Un-

lagen und Einrichtungen umfassen, namentlich für die Privatwirtschaft treibenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Gemeinden und den Fiskus, eine Bevorzugung in sich schließt mit der Wirkung, daß noch mehr als gegenüber dem Unternehmer des Einzelbetriebes die Entschädigungsforderungen der Arbeiter und die Ersatzansprüche der Berufsgenossenschaften Eintrag erleiden. Denn wenn sich diese Mehrzahl von Unternehmungen in verschiedene selbständige Betriebe spaltete, so wären deren Unternehmer gegebenenfalls im Verhältnis zu dem Unternehmer des Beschäftigungsbetriebes Dritte und als solche dem Verletzten haft-, der Genossenschaft ersatzpflichtig.

Endlich folgt aus § 140 eine Ungleichheit in der Haftung der Unternehmer und ihrer in §§ 135 und 136 bezeichneten Beauftragten. Grundsätzlich sollen die Beauftragten nicht weiter haften als der Unternehmer. Wird aber ein Arbeiter in einem ihm fremden Betriebe desselben Unternehmers durch Verschulden von Beauftragten, die in diesem Betriebe angestellt sind, verletzt, so haften die Beauftragten als Dritte nach § 140; der Unternehmer selbst bleibt jedoch haftfrei.

Ob diese Bedenken den Gesetzgeber hätten veranlassen können, bei der Änderung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes dem § 140 eine Fassung zu geben, die auch den Arbeitgeber des Verletzten den haftpflichtigen Personen zugesellte, sobald er nicht in seiner Eigenschaft als Unternehmer des Beschäftigungsbetriebes in Anspruch genommen würde, ist hier nicht zu erörtern; denn augenscheinlich hat eine solche Absicht nicht obgewaltet. Der § 98 Satz 1 des alten Gesetzes lautete:

„Die Haftung dritter, in den §§ 95 und 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften.“

Der Entwurf zu dem neuen Gesetze schlug den Satz in der gleichen Fassung mit Weglassung der Worte „welche . . . verursacht haben“ vor. Aus der Begründung zu §§ 95 und 98 ist zu entnehmen, daß die Änderung lediglich bezweckte, diejenige Auslegung zu bestätigen, welche das Reichsgericht in seinem Urteile vom 7. März 1889 (Entsch. in Zivils. Bd. 23 S. 51) durch Einbeziehung der Entschädigungsansprüche aus dem Haftpflichtgesetz der Vorschrift bereits

gegeben hatte. In diesem Urteile ist nun wiederholt auf das eingangs erwähnte Urteil vom 14. Juni 1888 (Bd. 21 S. 51), das die Haftung des Arbeitgebers als dritter Person im Sinne des § 98 ausgeschlossen hat, Bezug genommen. Hätte der Entwurf den Standpunkt des Urteils in Bd. 21 nicht geteilt, so hätte nichts näher gelegen, als dagegen Stellung zu nehmen. Dies ist nicht geschehen. Die Begründung macht vielmehr die Bemerkung:

„Die Befürchtungen, welche sich an das Fortbestehen der noch übrig gebliebenen und durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts in einzelnen Fällen als noch wirksam anerkannten Vorschriften über die Haftpflicht knüpfen, verlieren an Gewicht durch eine Reihe von Bestimmungen des Entwurfs, nach denen teils versicherte Personen in erweitertem Umfange, teils weitere Kreise von Personen . . . Entschädigungen nach Maßgabe des Entwurfs erhalten sollen und infolgedessen sonstige Schadensersatzansprüche gegen die Person des Unternehmers oder seiner Beauftragten nicht mehr werden erheben können.“

Hieraus erhellt zum mindesten, daß der Entwurf keinesfalls im Gegensatz zu der reichsgerichtlichen Rechtsprechung die Haftung des Unternehmers erweitern wollte.

Auch bei der Beratung des Gesetzes ist von keiner Seite, weder von der, die die Bestrebungen der Arbeiter zu fördern suchte, noch von der, die für die Interessen der Berufsgenossenschaften eintrat, ein Antrag auf Änderung des § 98 Satz 1 in der hier erheblichen Beziehung gestellt worden.

Man vergleiche hiergegen die in den Urteilen des erkennenden Senates vom 29. Januar 1906, Rep. VI. 177/05, und vom 20. Dezember 1906, Rep. VI. 211/06, (Entsch. in Zivilf. Bd. 62 S. 340 und Jurist. Wochenschr. 1907 S. 115) geschilderte Entstehungsgeschichte des § 136.

Mit einer bedeutungslosen sprachlichen Abweichung hat der Reichstag den § 98 Satz 1 nach dem Regierungsentwurf angenommen.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 140 darf daher gefolgert werden, daß der Gesetzgeber die reichsgerichtliche Auslegung des § 98 des alten Gesetzes gebilligt hat.

War hiernach die Beklagte nicht Dritte im Sinne des § 140, so entfällt ihre Haftung wegen etwaigen Verschuldens ihrer Vertreter

an dem fraglichen Unfälle, und deshalb konnte auch ein Anspruch entschädigungsberechtigter Personen nicht auf die Klägerin übergehen.

In zweiter Reihe hat die Revision zur Nachprüfung verstellt, ob die Beklagte nicht auf Grund des § 136 für die Aufwendungen der Klägerin hafte. Allein auch in dieser Richtung ist dem Berufungsgerichte beizutreten. Die Anwendung des § 136 scheidet einmal daran, daß die Beklagte nicht, wie diese Vorschrift es voraussetzt, wegen einer Fahrlässigkeit, die sie als Betriebsunternehmerin, sondern wegen einer solchen, die sie als Eigentümerin eines Schulgebäudes begangen haben soll, in Anspruch genommen wird. Sodann ergibt sich aus Abs. 2 des § 136, daß nur die dort genannten juristischen Personen und eine Handelsgesellschaft in Liquidation für die durch ihre Vertreter oder Liquidatoren herbeigeführten Unfälle haften. Einer Ausdehnung auf Gemeinden im Wege der Gesetzesauslegung ist diese Bestimmung nicht fähig." . . .